



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 22. JULI 2010

NR. 28

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Hallerniederung“ (LSG-H 73) in der Stadt Springe, Region Hannover (Karte als Anlage)	280
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Gestorfer Lößhügel“ (LSG-H 74) in der Stadt Springe, Region Hannover (Karte als Anlage)	282
Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover	286
Bekanntmachung der 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover	286

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße – Teil B, 2. Änderung“ mit Begründung, Ortschaft Altwarmbüchen	286
---	-----

2. Stadt LAATZEN

Bebauungsplan Nr. 131 – 2. Änderung (gem. § 13a BauGB) „Wendeschleife Rethen“, OS Rethen	287
--	-----

3. Stadt SEHNDE

Bebauungsplan Nr. 212 „Bergfeld“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde	288
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde	289
1. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Salzburg – Ost“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde	290
2. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Am Speekhoop“ im Ortsteil Haimar der Stadt Sehnde	291
3. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Anbindung des Gewerbegebietes an die Kommunale Entlastungsstraße“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde	293

4. Gemeinde WEDEMARK

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in den Ortslagen Bissendorf-Wietze und Wennebostel-Wietze der Gemeinde Wedemark	294
---	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2009	296
--	-----

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Hallerniederung“ (LSG-H 73) in der Stadt Springe, Region Hannover

Aufgrund der §§ 3, 22 Abs.1 Satz 2 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15 Abs. 2, 19, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 103) und den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 15.06.2001, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Springe gelegene Landschaftsteil „Hallerniederung“ wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG verläuft in den Gemarkungen Eldagsen, Gestorf und Mittelrode beiderseits der Haller. Es wird im Westen begrenzt durch den Wirtschaftsweg südlich der Ansiedlung Bockerode, der die Lagebezeichnungen „Große Wiese“ und „Meinenwiesen“ von den Lagebezeichnungen „Marmenbleek“, „Das Bruch“ und „In der Aue“ trennt.
In seinem südöstlichen Verlauf schließt es das Naturschutzgebiet „Ziegeunerwäldchen“ (NSG-HA 115) ein. Die von Norden in Richtung Südosten verlaufende Regionsgrenze zum Landkreis Hildesheim ist in Höhe des NSG-HA 115 und auch im weiteren südöstlichen Verlauf die LSG-Grenze.
Die südliche Grenze des LSG ist der Wirtschaftsweg, der südlich am NSG-HA 115 von Westen nach Südosten verläuft. Die östliche Grenze des LSG ist der Einmündungsbereich des Neuen Gehlenbaches in die Haller, Lagebezeichnung „Neue Wiese“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 116 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Hallerniederung“ befindet sich in der Bördenregion und umfasst die naturräumliche Einheit „Eldagser Lößhügel“ als Teil der „Calenberger Lößbörde“.
Im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes fließt die Haller, die nach ihrem Ausbau weite Bögen, aber keine natürlichen Mäander mehr bildet.
Das Fließgewässer Haller mit der anschließenden Talniederung und den Resten einer ehemaligen Aue prägt das gesamte Schutzgebiet. Ufergehölze säumen

als Einzelgehölze oder gewässerbegleitende Baumhecke große Teile der Haller. Auf einigen gewässerbegleitenden Grundstücken liegt (neben den Waldbeständen im NSG) noch ein Waldrest (Erlenwaldbereich), der aber z.T. den für die Talauflage typischen Bruchwaldcharakter verloren hat.

Die potentiell natürliche Vegetation besteht aus verschiedenen Auewaldtypen (Hartholzauwald aus Erlen und Ulmen und Erlen-Eschenwald der Talniederungen), feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Bruchwäldern sowie an den Hängen zum Höhenrücken des Abraham aus Perlgras-Buchenwald.

Das Relief des Talbodens ist durch Senken, kleine Tümpel und Gräben und durch die Hanglage zum Höhenrücken des Abraham geprägt.

Der Boden im Schutzgebiet variiert von tonreichen Auelehmen zu Parabraunerden bis Naßgley.

Charakteristisch für das Schutzgebiet ist der Wechsel zwischen zusammenhängenden Ackerflächen mit geringem Gehölzbestand an den Wegen und der naturnahen Struktur des Bereiches um das Naturschutzgebiet „Ziegeunerwäldchen“: gewässernahe Waldbereiche, extensiv genutztes Grünland mit randlichen Hecken und feuchten Senken sowie Nasswiesenreste, Röhrichte und Ruderalfluren.

Die im Niederungsbereich früher traditionell überwiegend aus Grünland bestehende landwirtschaftliche Nutzung wurde in früheren Jahrzehnten durch Äcker verdrängt, es wurden Reliefstrukturen beseitigt und Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt.

Seit einigen Jahren werden Flächen im Bereich um das Ziegeunerwäldchen wieder einer extensiveren Grünlandnutzung zugeführt, Senken und Heckenstrukturen geschaffen und so ein Gegengewicht gegen die zunehmende Verarmung an Lebensräumen und Arten gesetzt. Dies führt zu einer Aufwertung des Gebietes im Sinne von Natur und Landschaft.

Die noch und wieder vorhandenen Landschaftselemente bedürfen des Schutzes und der Pflege sowie der Vernetzung mit vergleichbaren Strukturen in der Umgebung, um sie für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild langfristig zu erhalten.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist:
 1. die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter.
Dazu zählen insbesondere:
 - das Feuchtgrünland
 - die Röhrichtflächen
 - der Bruch- und Laubwald
 - die extensiv genutzten Grünländereien und
 - das Bodenrelief.
 2. der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Dazu gehört:
 - a) die Wasserqualität in den Fließ- und Stillgewässern, eine Verbesserung ist angestrebt,
 - b) die Haller-Niederung als Lebensraum gefährdeter Tierarten (z. B. Muscheln, Schmetterlinge, Vögel) und Pflanzengesellschaften (z. B. Nasswiesen, Röhrichte, Bruchwald).
 3. die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Dazu ist:
 - eine natürliche Fließgewässerdynamik zuzulassen und die Funktion des Talraumes als natürliches Überschwemmungsgebiet zu sichern,
 - die Sohle des Fließgewässers Haller anzuheben, soweit davon nur Eigentumsflächen der Naturschutzverbände oder des Landes vernässt werden, mit dem Ziel des Erhalts der wertgebenden Pflanzengesellschaften im Naturschutzgebiet,

- der vielfältige Lebensraum im Niederungsbe-
reich zu sichern und zu entwickeln,
 - der Grünlandanteil zu erhöhen,
 - der Heckenanteil im Bereich der Ackerflächen
zu erhöhen,
4. das Gebiet für die Naherholung des Menschen in
Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und
zu entwickeln.

§ 3 Verbote

Im geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen
verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder
nach § 5 freigestellt sind:

1. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stö-
ren (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche
Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesent-
lich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner
baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur
vorübergehender Art sind; Hierzu zählen insbeson-
dere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Stall- und Lagerge-
bäude, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände,
Werbeanlagen, Gerätehütten, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Reit-,
Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze o. ä. Einrichtun-
gen,
3. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten ge-
eignete Fahrzeuge aufzustellen,
4. die vorhandene Oberflächengestalt zu verändern,
insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen,
Verfüllen von Bodensenken, Einbringen von Stoffen
aller Art, Abgrabungen oder Durchführung von
Sprengungen oder Bohrungen,
5. über den Gemeingebrauch hinaus oberirdisch Was-
ser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus
Grundwasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder
Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu
verändern und neue Gewässer herzustellen soweit
dies nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt
ist; neue Drainagen zu errichten oder sonstige, über
den vorhandenen Bestand hinausgehende Entwässer-
ungsmaßnahmen durchzuführen,
6. Fischteiche neu anzulegen oder Fischzuchten in bis-
her nicht dafür genutzten Gewässern neu zu begrün-
den,
7. Gehölze, insbesondere Hecken, Gebüsche und außer-
halb des Waldes stehende Bäume zu schädigen (z. B.
durch Viehverbiss oder Tiefpflügen - mehr als 40 cm
tief - im Kronentraufbereich) oder zu beseitigen,
8. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft ande-
re als standortgerechte heimische Gehölze anzu-
pflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten),
9. Waldbestand in Nadelwaldbestände umzuwandeln
oder mit nicht heimischen Gehölzen zu unterpflan-
zen,
10. Erstaufforstungen mit anderen als standortgerechten
und heimischen Waldbäumen vorzunehmen,
11. Gärten, Baumschulen, Rosen- und Weihnachts-
baumkulturen sowie Wildäcker anzulegen,
12. die in der Karte durch diagonale Schraffur gekenn-
zeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwan-
deln oder aufzuforsten,
13. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wildle-
bender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere nasse
und feuchte Grünlandbereiche, Röhrichte und Bra-
chen sowie Bruchwald zu verändern, zu schädigen
oder zu beseitigen,

14. die Ufer der Haller und deren Zuläufe zu beschädi-
gen oder durch Aufhöhung zu verändern (z. B. durch
Viehtritt oder Böschungsbefestigungen/Aufschüt-
tungen),
15. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wege-
parzellen zu beackern und an nicht asphaltierten
Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich
sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils
gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt
erfolgen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Hand-
lungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbe-
hörde.
 1. die Durchführung von Veranstaltungen wie z.B.
Lauf-, Radfahr- oder landwirtschaftliche Veran-
staltungen,
 2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und
Anhängern außerhalb der dem öffentlichen
Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im
Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum
Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen
der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,
 3. die Errichtung landschaftstypischer offener Hol-
zweideunterstände und landschaftstypischer Wei-
dezäune aus Holzpfählen außerhalb der ord-
nungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und son-
stige gewerbliche Tierhaltung),
 4. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmi-
gungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, soweit es sich
nicht um Schutzgebietsschilder der Region Han-
nover handelt oder solche, die als Ortshinweise
dienen,
 5. seismische Messungen,
 6. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maß-
nahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für
heimische und gebietstypische Tiere und Pflan-
zen,
 7. außerhalb des Waldes das Fällen heimischer und
standortgerechter Bäume zur Verwendung im ei-
genen landwirtschaftlichen Betrieb,
 8. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu
verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen,
 9. das Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
 10. die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln,
 11. die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen so-
wie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 12. das Umbrechen der durch Schraffur gekennzeich-
neten Grünlandflächen bei nachweislich starkem
Tipulla-Befall zum Zwecke der Neueinsaat,
 13. das Abschälen von Bankettstreifen über eine Brei-
te von 50 cm hinaus.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maß-
nahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes
zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutz-
zweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft,
insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturge-
nuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden
Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden
oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 sowie
in den des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich hier um Lei-
tungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung
handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht
innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständi-
gen Antragsunterlagen eine Entscheidung der Natur-
schutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 Abs. 1 sind:

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG sowie nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG,
- (2) die Errichtung oder Instandsetzung von Weide- und Wildschutzzäunen aus Holzpfählen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- (3) die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
- (4) die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege mit wegeüblichem Material und das Abschälen von Bankettstreifen in einer Breite von bis zu 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege mit Entsorgung des Materials oder Einarbeitung in Ackerflächen, soweit Wegeseitenräume und Gehölze nicht beeinträchtigt werden,
- (5) jeder fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichttraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (6) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, soweit es sich um Schutzgebietsschilder der Region Hannover oder um als Ortshinweise dienende Schilder handelt,
- (7) die von der Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten des § 3 freigestellt,
- (8) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. §§ 39 und 44 ff Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.
- (9) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
- (10) die Erneuerung von Grünland einschließlich Einsaat per Schlitzdrille, Schleppen und Walzen im Rahmen der Einsaat ab dem 01.08. eines jeden Jahres.
- (11) Von den Verboten des § 3 sind weiterhin die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch besteht, freigestellt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Ver- und Geboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 3 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 02.07.2010

Az. 36.04/1205/H 73

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Jagau

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Gestorfer Lößhügel“ (LSG-H 74) in der Stadt Springe, Region Hannover

Aufgrund der §§ 3, 22 Abs.1 Satz 2 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15 Abs. 2, 19, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 103) und den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 15.06.2001, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2010 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Springe gelegene Landschaftsteil „Gestorfer Lößhügel“ mit Limberg, Haarberg und Abraham wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft westlich von Gestorf entlang der K 216 in westlicher Richtung bis kurz vor die K 215. Hier schwenkt sie nach Süden in Richtung der Hallerniederung. Noch vor dem Niederungsbereich der Haller wird die Grenze in südöstlicher Richtung bis zur Regionsgrenze geführt, mit der sie auf einer Länge von ca. 2

km in Richtung Osten identisch verläuft. Dann schwenkt sie nach Nordwesten, kreuzt die L 422 nördlich des Waldgebietes Haarberg und wird in Richtung Norden wieder auf die K 216 geführt.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie der Region Hannover – Fachbereich Umwelt - eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 287 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter

Das Schutzgebiet befindet sich im Naturraum der „Kalenberger Lößbörde“ und ist der naturräumlichen Einheit „Eldagser Lößhügel“ zuzuordnen. Die besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus der Vielfalt der einzelnen Lebensräume in einer Landschaft, die insbesondere durch hügelige Formen geprägt ist.

Im Bereich der Gestorfer Lößhügel überwiegen Böden mit höchster Bonität, die aufgrund ihrer Fruchtbarkeit eine intensive ackerbauliche Nutzung ermöglichen.

Besonders prägend für das Landschaftsbild sind markant ins Gelände ragende Hügel, die fast vollständig mit Wald bestockt sind. Diesen Waldgebieten wird aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Artenzusammensetzung von Seiten des Naturschutzes eine besonders hohe Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um historische Waldstandorte, die mit artenreichen Buchen- sowie Eichen-Hainbuchenmischwäldern bewachsen sind. In großen Teilen entspricht ihre Zusammensetzung der potentiell natürlichen Vegetation. Sie weisen zahlreiche Orchideenstandorte mit einer artenreichen Ausprägung auf. Stellenweise sind sie mit standortfremden Gehölzarten wie Pappeln und Fichte durchsetzt.

Einzelne im Gebiet anzutreffende Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume sowie Gras- und Krautsäume beleben das Landschaftsbild und weisen einen hohen ökologischen Wert auf, da sie durch ihre Lage in der Agrarlandschaft als Rückzugs- und Trittsteinbiotop einer Vielzahl von Tierarten dienen. Kleingewässer in naturnaher Ausprägung befinden sich eingebettet in Gehölzbestände südwestlich des Limberges.

- (2) Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist:

- 1) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören:

- der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen und Arten,
- der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder; dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den stellenweise hohen Fremdholzanteil (Pappel, Fichte) zurückzunehmen sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen; darüber hinaus die hier nachgewiesenen Orchideenarten in ihrem Bestand zu erhalten und weiterzuentwickeln,

- der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege inklusive der Gras- und Erdwege selbst; dabei ist eine Vernetzung von Biotopen untereinander anzustreben, um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
- der Erhalt und die Entwicklung der Kleingewässer in einer naturnahen Ausprägung, verbunden mit natürlichen Uferzonierungen, einer guten Wasserqualität sowie der hier typischen Lebensgemeinschaften.

- 2) der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes mit dem Wechsel der Landschaftsteile Wald, Feldgehölze, Hecken und Stillgewässer sowie die Entwicklung von Grünland mit der hier landschaftstypischen Nutzungsform.
- 3) das Gebiet für die ortsteilbezogene Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „NATURA 2000“

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind. Es handelt sich um einen Teil des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes „Hallerburger Holz“ (Kennziffer 361/DE 3724-331). Diese Flächen bedürfen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung eines besonderen Schutzes. Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung umgesetzt.
- (2) Neben dem allgemeinen Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen, wird für die in der Karte zur Verordnung durch senkrechte Schraffur besonders dargestellte Fläche insbesondere das Ziel verfolgt, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen
 - Waldmeister-Buchenwälder (9130)
 - subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160)
 - und des Habitats des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Zugunsten der in Abs. 2 besonders hervorgehobenen Schutzgüter gelten im Einzelnen folgende Schutzziele:

a) 9130 Waldmeister-Buchenwald

- Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

- Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldmeister-Buchenwälder auf Löss- und Kalkstandorten – unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse und unter Förderung strukturreicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz.

b) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald)

- Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche zusammengesetzt. Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Esche, Feld-Ahorn und Buche. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
- Erhaltung und Wiederherstellung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder überwiegend auf feuchten Lössböden als artenreiche Laubmischwälder durch Erhaltung der feuchten Standortverhältnisse und unter Förderung strukturreicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz.

§ 4

Verbote

- (1) Im geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind:
 - 1) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Modellfahrzeuge, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.),
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Jagd- und Gerätehütten usw.
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze usw.,
 - d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder,
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
 - 4) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
 - 6) außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen sowie Maß-

nahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können,

- 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde, nicht heimische Pflanzen auszubringen (z.B. Ziergehölze und standortfremde Nadelgehölze),
 - 8) Gärten anzulegen,
 - 9) Baumschul-, Rosen- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 - 10) Laubwaldbestände in andere als standortheimische Waldgesellschaften umzuwandeln sowie Waldbestände, die im Anschluss an bestehende historische alte Wälder neu begründet werden sollen, mit anderen als der standortheimischen Vegetation entsprechenden Gehölze anzulegen,
 - 11) über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnispflichtige Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - 12) Gewässer und deren Ufer zu schädigen (z.B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, Nutzungen bis an die Böschungskante heran, Viehabtritte, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses) oder anders als naturnah auszubauen,
 - 13) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
 - 14) Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegparzellen zu beackern und an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen.
- (2) In den Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch eine senkrechte Schraffur dargestellt sind (FFH-Gebiet), ist zusätzlich nachfolgende Handlung verboten:
Beseitigung ganzer Waldrandgehölze zur Herstellung des Lichtraumprofils, wenn dadurch der Kronenschluss der Bäume über den Wegen aufgelöst wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen,
 - 2) die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen,
 - 3) die Errichtung landschaftstypischer, offener Holzweideunterstände und landschaftstypischer Weidezäune aus Holzpfählen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
 - 4) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
 - 5) das Verlegen ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - 6) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen

- Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,
- 7) die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 - 8) das Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
 - 9) das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht (z.B. Himmelsteiche) unterliegen,
 - 10) die Anlage von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen,
 - 11) die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 - 12) die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen,
 - 13) das Fällen außerhalb des Waldes stehender Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
 - 14) die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln,
 - 15) der Neu- bzw. Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
 - 16) das Abschälen von Bankettstreifen über eine Breite von 50 cm hinaus.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung und dem Schutzzweck im Hinblick auf NATURA 2000 gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
 - (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 9, 10, 11 und 14 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 12 soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 sind:

- 1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs.2 und 3 BNatSchG sowie nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG; für das FFH-Gebiet die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der Schutzziele des § 3 Abs. 3 nach Maßgabe eines Erhaltungs- und Entwicklungsplanes,
- 3) die Errichtung oder Instandsetzung von Weidezäunen aus Holzpfählen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,

- 4) die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen),
- 5) die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
- 6) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
- 7) die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material und das Abschälen von Bankettstreifen in einer Breite von bis zu 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege mit Entsorgung des Materials oder Einarbeitung in Ackerflächen, das Abschälen der Bankette an Forstwegen, soweit es zur Herstellung der Wasserführung dient,
- 8) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
- 9) das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
- 10) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
- 11) die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 12) das traditionelle Harbergfest am Pfingstsonntag eines jeden Jahres von den Verboten des § 4 Nrn. 1 - 4 für die Dauer seiner Durchführung.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Ver- und Geboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 6 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 4 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 02.07.2010

Az.: 36.04-1205/H 74

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Jagau

Bekanntmachung der 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover

Die von der Regionsversammlung der Region Hannover am 9.3.2010 durch Satzung festgestellte 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover (4. Änderung des RROP 2005) zwecks Aufnahme einer Ortsumfahrung Fuhrberg, Stadt Burgwedel ist vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Hannover – mit Erlass vom 24.06.2010 (Az.: RVH 1.06-20303/3/05-04) gem. § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) i.V.m. § 28 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) genehmigt worden.

Die Satzung über die Feststellung der 4. Änderung des RROP 2005 mit Begründung und der Genehmigungserlass können bei der Region Hannover, Dienstgebäude Höltystraße 17, 30171 Hannover, Zimmer 137 (Tel.: 0511/61622842) während der Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig erfolgt eine Bereitstellung der Unterlagen im Internet der Region Hannover unter: www.regionalplanung-hannover.de.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des RROP 2005 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der 4. Änderung des RROP 2005 ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Region Hannover geltend gemacht worden ist (§ 10 Abs. 1 NROG i.V.m. § 28 Abs. 1 ROG).

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

Bekanntmachung der 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover

Die von der Regionsversammlung der Region Hannover am 9.3.2010 durch Satzung festgestellte 7. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover (7. Änderung des RROP 2005) zwecks Erweiterung des Grundzentralen Standortbereichs und Versorgungskerns in Empelde, Stadt Ronnenberg ist vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Land-

wirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung – Regierungsvertretung Hannover – mit Erlass vom 07.07.2010 (Az.: RVH 1.06-20303/3/05-07) gem. § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) i.V.m. § 28 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) genehmigt worden.

Die Satzung über die Feststellung der 7. Änderung des RROP 2005 mit Begründung und der Genehmigungserlass können bei der Region Hannover, Dienstgebäude Höltystraße 17, 30171 Hannover, Zimmer 137 (Tel.: 0511/61622842) während der Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig erfolgt eine Bereitstellung der Unterlagen im Internet der Region Hannover unter: www.regionalplanung-hannover.de.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des RROP 2005 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der 7. Änderung des RROP 2005 ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Region Hannover geltend gemacht worden ist (§ 10 Abs. 1 NROG i.V.m. § 28 Abs. 1 ROG).

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Niebuhr

Landeshauptstadt Hannover

-- --

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde ISERNHAGEN

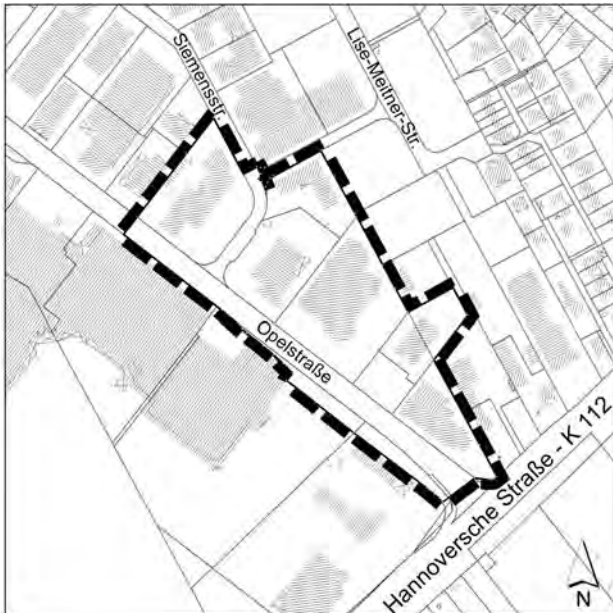
Bebauungsplan Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße – Teil B, 2. Änderung“ mit Begründung, Ortschaft Altwarmbüchen

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht: Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße – Teil B, 2. Änderung“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.06.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße – Teil B, 2. Änderung“ bedarf gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße – Teil B, 2. Änderung“ rechtsverbindlich.

Allgemeines Ziel ist es, den Einzelhandel an der Opelstraße sinnvoll zu steuern. Die Nutzung der bebauten Grundstücke auf der Ostseite der Opelstraße im Abschnitt von der Hannoverschen Straße bis zur Siemensstraße soll verbessert werden. Der Leerstand auf dem Grundstück Opelstraße 10 soll beseitigt werden. Die Grundstücke sind Teil des „herausgehobenen Fachmarktstandortes Lahe-Altarmbüchen“, den die Region Hannover in ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 festgelegt hat.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/134 „Östlich Opelstraße – Teil B, 2. Änderung“ liegt in der Ortschaft Altwarmbüchen. Er umfasst die Grundstücke Opelstraße 2 – 10 (gerade) auf der Ostseite der Opelstraße und das Grundstück Siemensstraße 4 sowie die angrenzenden Straßenflächen.

Die Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde) gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 08.07.2010

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

2. Stadt LAATZEN

Bebauungsplan Nr. 131 – 2. Änderung (gem. § 13a BauGB) „Wendeschleife Rethen“, OS Rethen

Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 131 – 2. Änderung am 29.04.2010 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 - 2. Änderung - umfasst den östlichen Teil des ursprünglichen Bebauungsplangebietes Nr. 131 zwischen der Harkenblecker Straße und der Pattenser Straße und wird begrenzt

- im Norden von der südlichen Grenze des Flurstücks 276/20 (Harkenblecker Straße) und der südlichen Grenze des Flurstücks 276/46 (Garagenhof),
- im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 304/75 (Fuß- und Radweg) und
- im Süden und Westen von der nördlichen bzw. östlichen Grenze des Flurstücks 276/21 (Pattenser Straße).

Die genannten Flurstücke liegen sämtlich in der Flur 7 der Gemarkung Rethen.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 131 – 2. Änderung sowie die dazugehörige Begründung rechtswirksam.

Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:

- 1) Der Bebauungsplan Nr. 131 – 2. Änderung und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,
 4. nach § 214 (2 a) Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 131 – 2. Änderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 08.07.2010

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Prinz

3. Stadt SEHNDE

Bebauungsplan Nr. 212 „Bergfeld“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 212 „Bergfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt am nordöstlichen Rand von Rethmar. Im Westen schließen die Baugebiete „Leonhardring“ und „Bergfeld-Süd“ an. Im Norden wird das Plangebiet durch einen Wirtschaftsweg nach Evern, Verlängerung der Straße „Steinfeld“, begrenzt. Im Osten schließt die freie Feldmark an und im Süden bildet die B65 die Grenze, wobei die B65 im Geltungsbereich liegt. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan Nr. 212 „Bergfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit Umweltbericht dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 212 „Bergfeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 21.07.2010

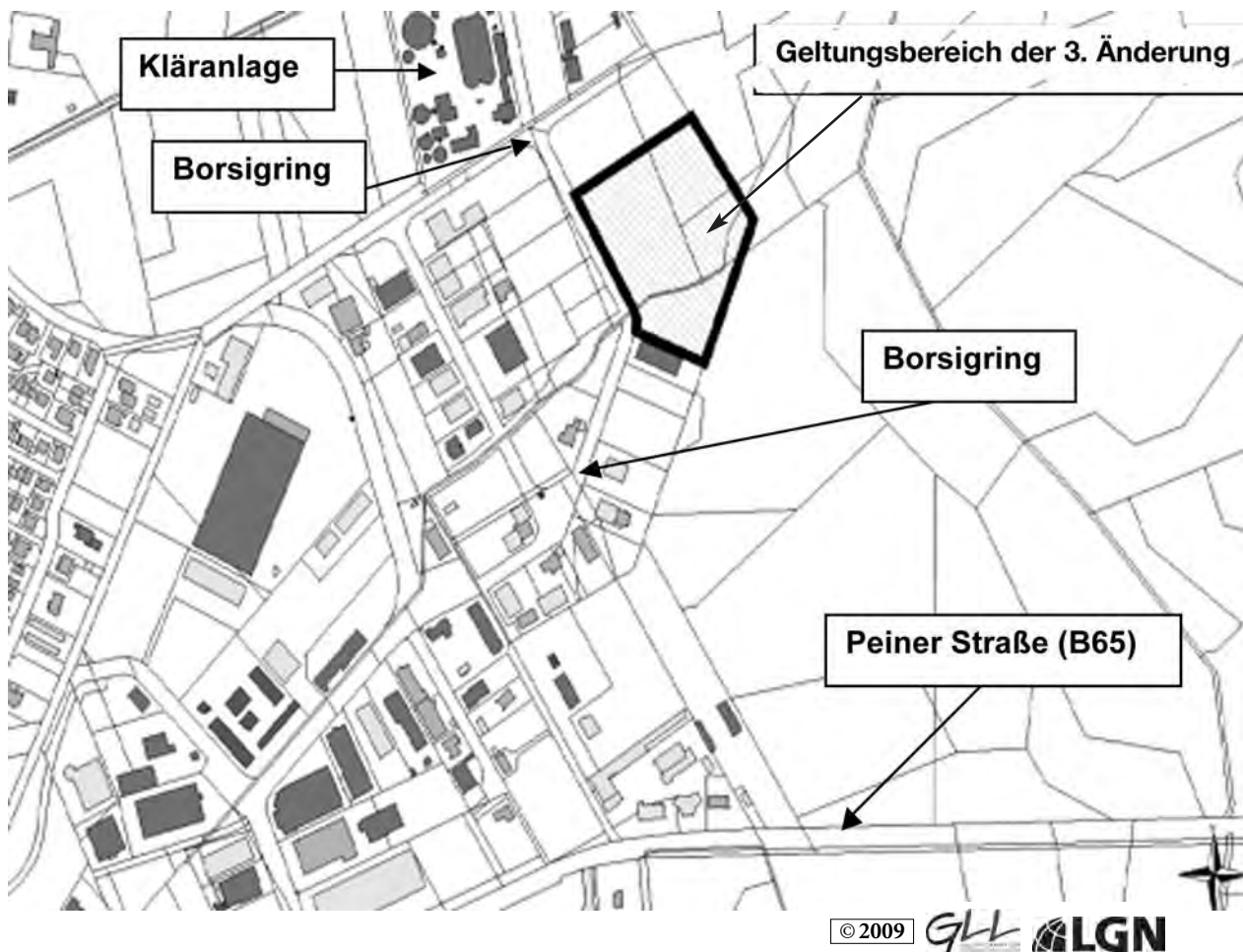
STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ als Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ liegt am östlichen Rand des Sehnder Gewerbegebietes. Die Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“:



Quelle: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover, Katasteramt

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ und die Begründung mit Umweltbericht dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 21.07.2010

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

1. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Salzburg – Ost“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 10.05.2007 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 207 „Salzburg - Ost“, 2. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.05.2007 trat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Salzburg – Ost“ in Kraft.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans wurde als 21. Änderung im Parallelverfahren zur Bebauungsplanänderung begonnen. Aus der 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches die 1. Berichtigung. Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Salzburg – Ost“ und wurde mit dieser beschlossen.

Mit der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist die Fläche für den Gemeinbedarf um etwa die Hälfte reduziert worden. Die 1. Berichtigung stellt für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Salzburg - Ost“ statt einer Grünfläche und für ca. die Hälfte der Fläche für den Gemeinbedarf nun eine Wohnbaufläche dar.

Bei der 1. Berichtigung handelt es sich um folgenden Bereich:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnede gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Salzburg - Ost“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnede liegen öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnede, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnede, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen der Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 „Salzburg – Ost“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnede, 21.07.2010

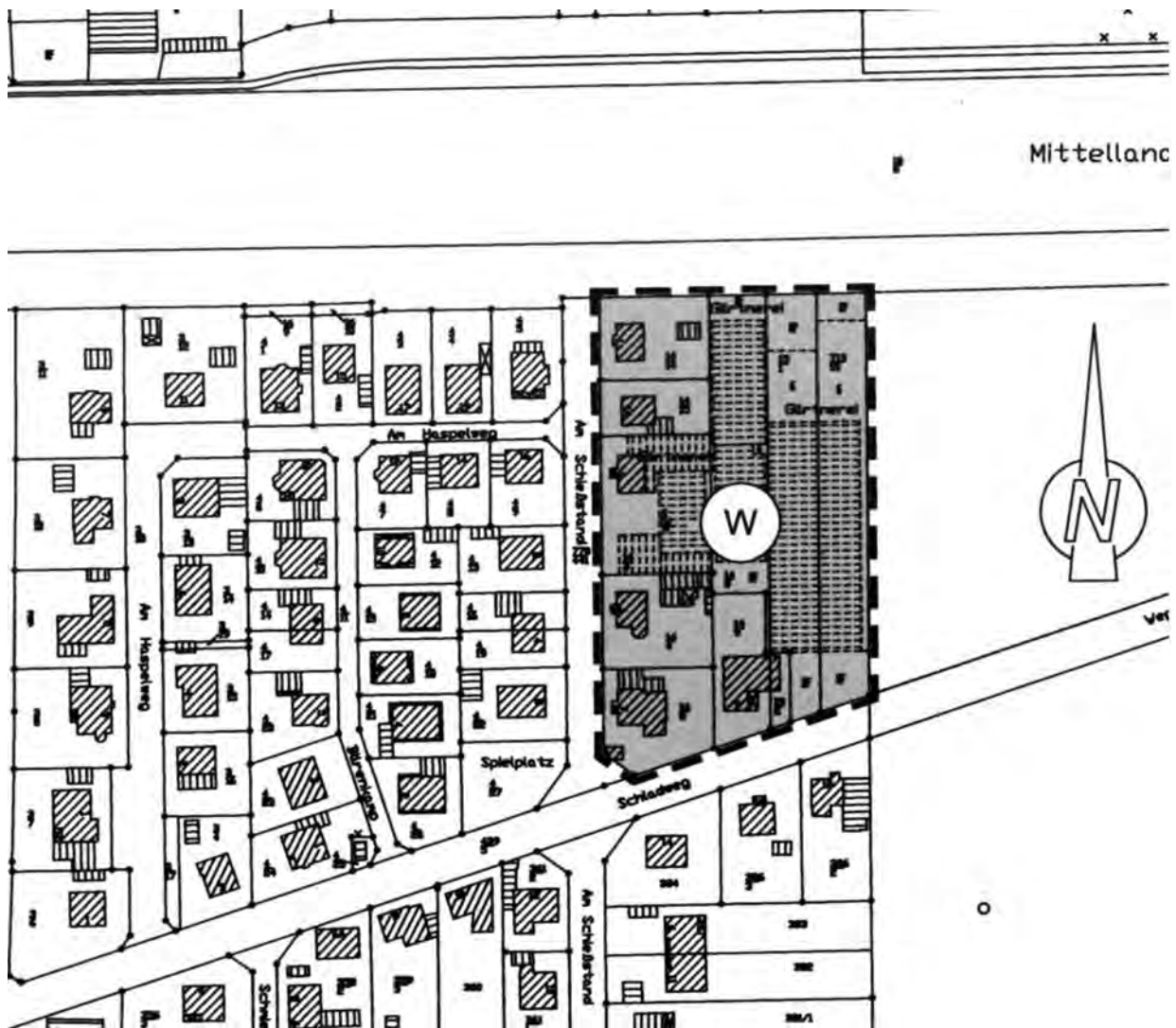
STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

2. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Am Speekhoop“ im Ortsteil Haimar der Stadt Sehnede

Der Rat der Stadt Sehnede hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 138 „Am Speekhoop“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.02.2008 trat der Bebauungsplan Nr. 138 „Am Speekhoop“ in Kraft.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am Speekhoop“ und wurde mit dieser beschlossen.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans stellt für den Bereich auf der Ostseite der Straße „Am Schießstand“, nördlich der Straße „Schladweg“, und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138 „Am Speekhoop“ statt eine gemischte Baufläche nun eine Wohnbaufläche dar. Bei der 2. Berichtigung handelt es sich um folgenden Bereich:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den oben dargestellten Bereich liegen öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnde, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am Speekhoop“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnde, 21.07.2010

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

3. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Anbindung des Gewerbegebietes an die Kommunale Entlastungsstraße“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 „Erweiterung Borsigring“ und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 347 „Kommunale Entlastungsstraße“ als Satzung und die dazugehörigen Begründungen nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.11.2008 sind die Bebauungsplanänderungen in Kraft getreten.

In den Begründungen zu den Bebauungsplanänderungen ist auf die Berichtigung des Flächennutzungsplans mit einer künftigen Darstellung als Verkehrsfläche hingewiesen worden.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans beinhaltet die o. g. Darstellung. Bei der 3. Berichtigung handelt es sich um folgenden Bereich:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den oben dargestellten Bereich liegen öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnde, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen der Bekanntmachungen zu den o. g. Bebauungsplanänderungen ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnde, 21.07.2010

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

4. Gemeinde WEDEMARK

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in den Ortslagen Bissendorf - Wietze und Wennebostel-Wietze der Gemeinde Wedemark

Aufgrund § 29 Bundesnaturschutzgesetz und der §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) (bisher §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 21.06.10 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in den Ortslagen Bissendorf-Wietze und Wennebostel-Wietze der Gemeinde Wedemark, deren genaue Grenzen sich aus der dieser Satzung beigelegten Karte ergeben. Sie ist Bestandteil der Satzung. Bei der Region Hannover (Untere Naturschutzbehörde) wird die Satzung mit dem Kennzeichen LB-H 33 in dem Verzeichnis der nach § 22 geschützten Landschaftsbestandteile geführt.

§ 2 Schutzzweck

Der Baumbestand in den Ortslagen Bissendorf-Wietze und Wennebostel-Wietze der Gemeinde Wedemark wird

- zur Belebung, Gliederung und besonderen Prägung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität,
 - als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen
- gemäß § 22 NAGBNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind
 - a) alle Laub- und Nadelbäume einschließlich ihres Wurzelwerkes mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Einzelbäume der Arten Eibe (Taxus), Rotdorn (Crataegus) und Stechpalme (Ilex) sind ab einem Mindeststammumfang von 30 cm geschützt.
Liegt der Baumkronenansatz unter 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
 - b) alle Laub- und Nadelgehölze einschließlich ihres Wurzelwerkes, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von (a) nicht erfüllt sind oder diese nach Abs. (2) vom Schutz ausgenommen wären.
 - c) die nach § 5, Abs. 3 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen einschließlich ihres Wurzelwerkes unabhängig von der Gehölzart und dem Stammumfang.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Obstbäume, soweit sie dem Zweck des Ernteertrages dienen, mit Ausnahme von Walnußbäumen (*Juglans regia*) und Eßkastanien (*Castanea sativa*),
 - b) Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Dort sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erlaubt.
 - c) Bäume, die aufgrund der §§ 16 - 21 NAGBNatSchG verbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.

§ 4 Erlaubte und verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (3) Unter die Verbote des Abs. (1) fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Unkrautvernichtungsmitteln, Ölen, Laugen, Säuren, Salzen, Farben, Abwässern etc.
 - d) Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

- e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) die Anwendung von Streusalz, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wedemark etwas anderes bestimmt ist,
 - g) Anbringen oder Verankern von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen können.
- (4) Erlaubt sind ordnungsgemäße und sachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume sowie ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzungen.
- (5) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) ein Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
 - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 - e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - f) Bäume die Leistung von Solaranlagen erheblich beeinträchtigen unter folgenden Voraussetzungen:
 - 1. Als Grundlage für die Bewilligung eines Rückschnitts bzw. das Entfernen von Bäumen muss eine positive Ökobilanz nachgewiesen werden.
 - 2. Jede Anlage ist nach anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu berechnen.
 - 3. Das Ergebnis der jährlichen CO₂-Einsparungen durch eine Solaranlage muss höher sein als der Verlust der jährlichen CO₂-Absorption durch den Baumrückschnitt bzw. das Entfernen von Bäumen. Pro Bestandsbaum ist eine Absorption von 30 kg/Jahr als Rechengrundlage anzusetzen.
 - 4. Die Fällungsgenehmigung erfolgt nach dem Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen nach § 42 NAGBNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
 - 2. das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 - 3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Wedemark unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

- (5) Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt bzw. eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden soll, so ist ein schriftlicher Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5, Abs. (3) dem Bauantrag beizufügen.

§ 7

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. In diesem Fall ist die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung auf die Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten beschränkt
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Absatz 2 nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde zur Folgenbeseitigung nach Absatz 1 zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter duldet.
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
 - c) Eine Anzeige nach § 4 (4) Satz 2 unterlässt,
 - d) wer seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6, Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): [Info_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt@region-hannover.de)
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

§ 9 Inkraftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.03 außer Kraft.

Wedemark, den 05.07.10

GEMEINDE WEDEMARK
Konstanze Beckedorf
Erste Gemeinderätin

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2009

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführerin Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, den Gewinnvortrag in Höhe von € 9.484.102,70 mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 2.812.251,93 zu verrechnen und den verbleibenden Gewinnvortrag in Höhe von € 6.671.850,77 auf die neue Rechnung zu übertragen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 17.05.2010 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.“

Die Bilanz, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge - während der Dienststunden in Raum 418 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 76a in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 13.Juli 2010

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Die Verbandsgeschäftsführerin
Kornelia Hülter